



Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung der nachhaltigen Mobilität

INHALT

1. Programmziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffe	1
2. Gegenstand der Förderung, Höhe der Zuwendung	5
3. Zuwendungsempfänger	6
4. Zuwendungsvoraussetzungen	7
5. Art und Umfang der Zuwendung	8
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen	9
7. Verfahren	9
8. Publizitätsanforderungen und Sanktionen	10
9. Aufbewahrung von Dokumenten	11
10. Prüfungsrechte	11
11. zu beachtende Vorschriften	11
12. Subventionserhebliche Tatsachen	12

1. Programmziel, Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen, Begriffe

1.1. Programmziel und Zuwendungszweck

Nachhaltige Mobilität beginnt mit konkreten Schritten: saubere und emissionsfreie Fahrzeuge, effiziente Lade- und Tankinfrastruktur sowie kluge Verkehrsverlagerung sind entscheidend, um die Klimaziele zu erreichen. Mit dem Förderprogramm werden genau diese Schritte und damit die Mobilitätswende aktiv unterstützt.

Die Europäische Union hat sich mit dem Europäischen Klimagesetz das Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2050 gesetzt.¹ Auf Bundesebene ergeben sich aus § 3 des Bundes-Klimaschutzgesetz nationale Klimaschutzziele. Für den Verkehrssektor ist eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 48 Prozent im Vergleich zu 1990 vorgesehen. Bis zum Jahr 2045 muss Deutschland treibhausgasneutral werden, was für den Verkehrssektor die Reduktion der Treibhausgasemissionen auf Null bedeutet.²

Das Ziel des Programmes ist daher, durch Initialförderung Impulse zur Reduzierung des CO₂- und Schadstoffausstoßes im Verkehrssektor zu geben. Das Land kommt mit dem Förderprogramm

¹ Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“)

² Bundes-Klimaschutzgesetz – KSG – vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235).

dem Auftrag aus Art. 31 der Verfassung des Freistaats Thüringen nach, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren und ein menschenwürdiges Leben für alle heutigen und künftigen Generationen zu ermöglichen.³ Durch die Umstellung auf saubere und emissionsfreie Antriebe können bei Fahrzeugen – im speziellen bei Nutzfahrzeugen – erhebliche CO₂-Emissionen vermieden werden. Da Nutz- und Sonderfahrzeuge oft für nichtvermeidbare Verkehre eingesetzt werden und deutlich mehr CO₂ emittieren als PKW, ist es besonders wichtig, den Wechsel dieser Fahrzeuge auf saubere und emissionsfreie Antriebe zu unterstützen.

Schwerpunkt der Förderung ist die Bereitstellung von öffentlich und nicht-öffentlich zugänglicher Lade- und Betankungsinfrastruktur sowie die Beschaffung von sauberen und emissionsfreien Leicht-, Nutz- und Sonderfahrzeugen zu unterstützen. Insbesondere für schwere Nutzfahrzeuge entsteht der überwiegende Ladebedarf im betrieblichen Depot, weshalb depotbasierte Ladeinfrastruktur einen zentralen Hebel für die Dekarbonisierung des Wirtschaftsverkehrs darstellt.

Neben dem Programmziel der Unterstützung der nachhaltigen Mobilität und der damit verbundenen Reduzierung von Treibhausgasemissionen leistet das Förderprogramm einen Beitrag zur Stärkung der Energieinfrastruktur, der Netzstabilität sowie der Versorgungssicherheit.

Durch den Ausbau von Lade- und Tankinfrastruktur in Verbindung mit Speicherlösungen sowie intelligentem Energie- und Lastmanagement werden zusätzliche flexible Lasten in das Energiesystem integriert. Diese können netzdienlich gesteuert werden und tragen zur Stabilisierung der Stromnetze bei.

Insbesondere depotbasierte Ladeinfrastruktur für Nutzfahrzeuge bieten Potenziale für ein lastoptimiertes Laden, die Integration erneuerbarer Energien sowie perspektivisch für bidirektionale Anwendungen. Damit wird die Sektorkopplung zwischen Verkehrs- und Energiesektor gestärkt und ein Beitrag zur Resilienz und Effizienz des Energiesystems geleistet.

Mit der Förderung von Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden, sollen folgende Ziele verfolgt werden:

Das Vorhaben leistet einen Beitrag

- zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors und der regionalen Wirtschaft durch den Aufbau von Ladeinfrastruktur für Nutzfahrzeuge,
- zur Steigerung der Energieeffizienz durch den Einsatz moderner Lade- oder Speichertechnologien (z. B. Lastmanagement, bidirektionales Laden, Integration von Batteriespeichern),
- zur Stabilisierung der Stromnetze durch intelligentes Energiemanagement und
- zur Versorgungssicherheit, da es die Abhängigkeit von importierten Kraftstoffen senkt.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die durch den Zuwendungsgeber beauftragte Bewilligungsbehörde entscheidet über die Zuwendungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

³ Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. 1993, 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2024 (GVBl. S. 89).

1.2. Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie Zuwendungen auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231/60 vom 30.06.2021),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231/159 vom 30.06.2021),
- EFRE-Programm 2021-2027 Thüringen,
- des Thüringer Haushaltsgesetzes,
- der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 ThürLHO,
- des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG),
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)
- Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L vom 15.12.2023, S. 1-12, i. F. „De-minimis“-VO),
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) (ABl. L 187/1 vom 26.6.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023).

1.3. Zielindikatoren

Für die Förderung in dieser Richtlinie werden als Indikatoren festgelegt:

- Summe der neu installierten Ladeleistung in Kilowatt im Verhältnis zum Gesamtbedarf in Kilowatt für den Freistaat Thüringen gemäß dem StandortTool der NOW GmbH für das Jahr 2030 (ca. 390.000 kW)
- Kapazität der errichteten Wasserstoffbetankungsanlagen in Kilogramm H₂ pro Jahr im Verhältnis zu den in Thüringen zugelassenen Nutz- und Sonderfahrzeugen mit H₂-Antrieben
- Anzahl der verfügbaren Ladestationen in Binnenhäfen
- Anteil der angeschafften Nutz- und Sonderfahrzeuge mit sauberem und emissionsfreiem

Antrieb bezogen auf alle in Thüringen zugelassenen Nutz- und Sonderfahrzeuge mit sauberem und emissionsfreiem Antrieb in einem Jahr im Vergleich zur Zielstellung von 30 Prozent emissionsfreiem Antrieb in 2030 entsprechend der Ziele der Bundesrepublik Deutschland

- Einsparungen von Treibhausgasemissionen (berechnet als Kohlendioxid-Äquivalente in t CO₂äq pro Jahr) sowie konventionellen Kraftstoffs (in Liter pro Jahr) der angeschafften oder umgerüsteten Nutz- und Sonderfahrzeuge mit sauberem und emissionsfreiem Antrieb im Vergleich zur Zielstellung von 30 Prozent emissionsfreiem Antrieb in 2030 entsprechend der Ziele der Bundesrepublik Deutschland
- Anzahl der geförderten und umgesetzten Konzepte und Machbarkeitsstudien inkl. der auf dieser Grundlage realisierten Lade- und Tankpunkte bzw. angeschafften oder umgerüsteten Nutz- und Sonderfahrzeuge mit sauberem und emissionsfreiem Antrieb
- Anzahl der angeschafften emissionsfreien Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e bis L7e

Für Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden, werden als Indikatoren festgelegt:

- Anzahl der (neuen oder modernisierten) Tank-/Ladestationen für schwere Nutzfahrzeuge
- Kapazität der Batteriespeicher in Megawattstunden
- Verringerung der Treibhausgasemissionen durch Betankung von schweren Nutzfahrzeugen mit geschaffener Tank-/Ladestationen in Tonnen CO₂-äquivalente/Jahr
- Anzahl der an intelligente Energiesysteme angeschlossene Nutzer

1.4. Begriffsbestimmungen

Emissionsfreie Fahrzeuge:

Ein emissionsfreies zwei- oder dreirädriges und vierrädriges Leichtfahrzeug nach dieser Richtlinie ist ein Fahrzeug, das nach einer durchgeführten Emissionsprüfung keine CO₂-Auspuffemissionen verursacht.⁴

Ein emissionsfreies leichtes Nutz- und Sonderfahrzeug nach dieser Richtlinie ist ein Fahrzeug, das nach einer durchgeführten Emissionsprüfung keine CO₂-Auspuffemissionen verursacht.⁵

Ein emissionsfreies schweres Nutz- und Sonderfahrzeug nach dieser Richtlinie ist ein Fahrzeug ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, der weniger als 1g CO₂/kWh, oder der weniger als 1g CO₂/km, ausstößt.⁶

Kleine und mittlere Unternehmen:

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.⁷

⁴ Vgl. Art. 2 Abs. 102g lit. a) AGVO i.V.m. Art. 24 Verordnung (EU) Nr. 168/2013.

⁵ Vgl. Art. 2 Abs. 102g lit. b) AGVO i.V.m. Verordnung (EU) 2017/1151.

⁶ Vgl. Art. 2 Abs. 102g lit. c) AGVO i.V.m. Art. 4 Nr. 5 der Richtlinie 2009/33/EG.

⁷ Vgl. Anhang 1 AGVO.

2. Gegenstand der Förderung, Höhe der Zuwendung

2.1. Zuwendungen für Studien und Beratungsleistungen, Art. 49 AGVO

2.1.1. Zuwendungsfähig sind

Ausgaben, insbesondere zur Vorbereitung der unter Nr. 2.2., 2.3., und 2.4. genannten Vorhaben, durch Studien und Beratungsleistungen einschl., Konzepten, Machbarkeitsstudien und Gutachten zur Reduzierung der Emissionen im Verkehr sowie zur Beantwortung von technischen, rechtlichen und finanziellen Fragen der Umstellung auf emissionsfreie Antriebe.

2.1.2. Höhe der Zuwendung:

Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.1. beträgt der Fördersatz bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

2.2. Investitionen für Lade- oder Tankinfrastrukturen, Art. 36a AGVO

2.2.1. Zuwendungsfähig sind

die Ausgaben für den Bau, die Installation, die Modernisierung oder die Erweiterung von Lade- oder Tankinfrastruktur. Dazu können die Ausgaben für die Lade- oder Tankinfrastruktur selbst und dazugehörige technische Ausrüstung, die Ausgaben für die Installation oder Modernisierung elektrischer oder anderer Komponenten einschließlich Stromkabeln und Transformatoren, die erforderlich sind, um die Lade- oder Tankinfrastruktur ans Netz oder an eine lokale Anlage zur Erzeugung oder Speicherung von Strom oder Wasserstoff anzuschließen gehören. Dazu können weiterhin auch die Ausgaben für dazugehörige Einheiten zur Speicherung von erneuerbarem Strom gehören. Bei geförderter Wasserstoff-Tankinfrastruktur muss der Zuwendungsempfänger erklären, dass die Tankinfrastruktur spätestens bis zum 31. Dezember 2035 ausschließlich erneuerbaren Wasserstoff bereitstellen wird.

2.2.2. Höhe der Zuwendung:

Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.2. beträgt der Fördersatz bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Vorhaben mittlerer Unternehmen kann der Fördersatz um 20 Prozentpunkte, bei Vorhaben kleiner Unternehmen um 30 Prozentpunkte erhöht werden.

2.3. Investitionen für den Erwerb sauberer oder emissionsfreier Fahrzeuge und die Nachrüstung von Fahrzeugen, Art. 36b AGVO

2.3.1. Zuwendungsfähig sind

der Erwerb oder das Leasing von sauberen und emissionsfreien Nutz- und Sonderfahrzeugen und die Nachrüstung von Nutz- und Sonderfahrzeugen, damit diese als saubere oder als emissionsfreie Nutz- und Sonderfahrzeuge eingestuft werden können.

Zuwendungsfähig sind dabei die folgenden Ausgaben:

a) bei Investitionen, die im Erwerb sauberer oder emissionsfreier Nutz- und Sonderfahrzeuge bestehen, die Mehrausgaben für den Erwerb des sauberen oder emissionsfreien Nutz- und Sonderfahrzeugs. Diese Mehrausgaben entsprechen der Differenz zwischen den Investitionsausgaben für den Erwerb des sauberen oder emissionsfreien Nutz- und Sonderfahrzeugs und den Investitionsausgaben für den Erwerb

eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden Nutz- und Sonderfahrzeugs derselben Klasse, das ohne die Beihilfe erworben worden wäre;

b) bei Investitionen, die im Leasing sauberer oder emissionsfreier Nutz- und Sonderfahrzeuge bestehen, die Mehrausgaben für das Leasing des sauberen oder emissionsfreien Nutz- und Sonderfahrzeugs. Diese Mehrausgaben entsprechen der Differenz zwischen dem Kapitalwert des Leasings des sauberen oder emissionsfreien Fahrzeugs und dem Kapitalwert des Leasings eines den bereits geltenden einschlägigen Unionsnormen entsprechenden Fahrzeugs derselben Klasse, das ohne die Beihilfe geleast worden wäre. Bei der Bestimmung der beihilfefähigen Ausgaben werden die mit dem Betrieb des Fahrzeugs verbundenen Ausgaben für Betriebs, u. a. für Energie, Versicherung und Wartung, nicht berücksichtigt, unabhängig davon, ob sie im Leasingvertrag enthalten sind;

c) bei Investitionen, die darin bestehen, dass Nutz- und Sonderfahrzeuge nachgerüstet werden, damit diese als saubere oder als emissionsfreie Nutz- und Sonderfahrzeuge eingestuft werden können, die Investitionsausgaben in die Nachrüstung.

2.3.2. Höhe der Zuwendung:

Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.3. beträgt der Fördersatz **bis zu 50 Prozent der Investitionsmehrausgaben bzw. der Investitionsausgaben.**

Zusätzlich kann bei Vorhaben mittlerer Unternehmen der Fördersatz um 20 Prozentpunkte, bei Vorhaben kleiner Unternehmen um 30 Prozentpunkte erhöht werden.

2.4. Investitionen in Leichtfahrzeuge, De-minimis

2.4.1. Zuwendungsfähig sind

der Erwerb eines neuen emissionsfreien Leichtfahrzeugs der EG-Fahrzeugklassen L1e bis L7e für den Waren-, Material- oder Personentransport.

2.4.2. Höhe der Zuwendung:

Bei Zuwendungen für Vorhaben nach Nr. 2.4. beträgt der Fördersatz bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts,
- natürliche Personen, soweit diese wirtschaftlich tätig sind, sowie
- kommunale Gebietskörperschaften,
- kommunale Unternehmen
- Zweckverbände und
- karitative, religiöse und gemeinnützige Körperschaften

mit Sitz oder Betriebsstätte in Thüringen.

Juristische Personen des privaten Rechts sowie natürliche Personen, soweit diese wirtschaftlich tätig sind, können Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für

Thüringen unterstützt werden, nur beantragen, wenn diese die Definition von Kleinen und mittleren Unternehmen oder Midcap-Unternehmen nach Nr. 1.4. erfüllen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Art. 1 Abs. 2, 3 und 5 AGVO.

Vor Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Planung, Genehmigungsverfahren etc. gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Das Vorhaben muss in Thüringen durchgeführt werden.

Für Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden gilt:

Es können grundsätzlich nur Vorhaben gefördert werden, welche im Zeitraum ab dem Inkrafttreten der Richtlinie bis 31.12.2030 vollständig durchgeführt werden.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und der Antragsteller die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung bietet. Die Vorhaben müssen wirtschaftlich und angemessen sein.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden (Art. 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO). Von der Förderung sind ebenfalls Unternehmen in Schwierigkeiten nach Art. 1 Abs. 4 Buchst. c AGVO ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Art. 2 Nr. 18 Buchst. a-e AGVO zutrifft. Nicht antragsberechtigt sind zudem Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist. Dasselbe gilt für Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, für den Inhaber der juristischen Person, die eine Vermögensauskunft gemäß § 802 c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind. Ist der Antragsteller eine durch einen gesetzlichen Vertreter vertretene juristische Person, gilt dies, sofern dem gesetzlichen Vertreter aufgrund seiner Verpflichtung als gesetzlicher Vertreter der juristischen Person die entsprechenden Verpflichtungen aus § 802 Buchstabe c Zivilprozessordnung oder § 284 Abgabenordnung treffen.

Zuwendungen für die Fördergegenstände nach Nr. 2.2., 2.3., und 2.4. werden im Rahmen von wettbewerblichen Ausschreibungen gewährt. Die Voraussetzungen werden bei entsprechenden Förderaufrufen berücksichtigt.

Für Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden und die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, ist eine Klimaverträglichkeitsprüfung auf Grundlage der Technischen Leitlinien für die Sicherung der

Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 der EU- Kommission (ABl. EU 2021/C 373/01) durchzuführen und bei Antragstellung nachzuweisen.

Die Zuwendungsempfänger für Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden, haben gem. Art. 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ihr Einverständnis zu erklären, in die im Internet veröffentlichte Liste der Vorhaben aufgenommen zu werden.

4.2. Doppelförderung/Kumulierung

Vorhabensausgaben, für die bereits Zuwendungen aus anderen öffentlichen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden, sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Fördermittel aus Bundesprogrammen sind nach Möglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen. Vorhaben des ÖPNV, für die die Möglichkeit zur Förderung über die Richtlinie zur Förderung eines nachhaltigen, innovativen und zukunftsfähigen Nahverkehrs sowie über die Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr in Thüringen besteht, ist eine Förderung nicht möglich.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1. Zuwendungs- und Finanzierungsart

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.

5.2. Fördergrenzen

Vorhaben nach Nr. 2.1., deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben unter 7.500 Euro liegen (Bagatellgrenze) sowie einen Anteil von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben unterschreiten, werden nicht gefördert.

Die Höhe der maximalen Zuwendung für Vorhaben nach Nr. 2.1 dürfen den Betrag von 100.000 Euro und für Vorhaben nach Nr. 2.2. den Betrag von 2.000.000 Euro, bei Gebietskörperschaften den Betrag von 3.000.000 Euro, nicht übersteigen.

Vorhaben nach Nr. 2.2., 2.3. und 2.4., die aus Landesmitteln unterstützt werden, können nur gefördert werden, wenn die Gesamtausgaben mehr als 50.000 Euro betragen.

Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden, können nur gefördert werden, wenn die Gesamtausgaben mehr als 200.000 Euro betragen.

Nicht zuwendungsfähig ist die Umsatzsteuer, die der Zuwendungsempfänger als Vorsteuer abziehen kann.

5.3. Beihilfe

Die Gewährung der Zuwendung für Vorhaben nach den Nr. 2.4. erfolgt als sog. De-minimis-Beihilfe (zu beachten ist der aktuell geltende Grenzwert der De-minimis-Beihilfe). Für die Vorhaben nach den Nr. 2.1., 2.2. und 2.3. kommen Umweltschutzbeihilfen gemäß der Art. 36a, 36b sowie 49 der AGVO zur Anwendung. Der Beihilfewert des Zuschusses entspricht der jeweiligen

Barzuwendung. Der Beihilfewert der De-minimis-Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger im Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Monitoring

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle die während der Vorhabendurchführung anfallenden und für den Vorhabenerfolg auswertbaren Daten für ein Monitoring auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Diese sind als Indikatoren für die Zielerreichungskontrolle des Förderprogramms erforderlich.

6.2. Veröffentlichung und Information

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelzuwendung von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

6.3. Zweckbindungsfristen

Für Vorhaben nach Nr. 2.2., 2.3. und 2.4. wird die Zweckbindungsfrist auf fünf Jahre festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger. Erfolgt diese jedoch vor dem Abschluss des Vorhabens, so beginnt die Zweckbindungsfrist erst mit Vorhabensende.

7. Verfahren

7.1. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungen für die Nr. 2.2., 2.3. und 2.4. werden im Rahmen von – im Einvernehmen mit dem Thüringer Finanzministerium bekannt gemachten – Förderaufrufen gewährt; eine Antragstellung außerhalb der Förderaufrufe ist für diese Fördergegenstände nicht möglich. Der Förderantrag ist grundsätzlich über das EFRE-Portal 21-27 unter <https://thueringer-foerderportal.eu> bei der Thüringer Aufbaubank (TAB) zu stellen.

Unvollständige Förderanträge sind nach Aufforderung seitens der Bewilligungsbehörde durch die Antragsteller innerhalb der von der Bewilligungsbehörde gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

Weitere Informationen für die Bearbeitung sind unter www.aufbaubank.de veröffentlicht.

Bewilligungsbehörde ist die Thüringer Aufbaubank, Gorkistraße 9, 99084 Erfurt.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde namens und im Auftrag des Freistaates Thüringen.

7.2. Anforderungs- und Auszahlverfahren

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Grundsätzlich wird die Zuwendung durch Mittelabruf über das EFRE-Portal angefordert. Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach Nummer 1.4 ANBest-P bzw. Nummer 1.3 ANBest-Gk.

Für Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden, gilt folgendes:

Zuwendungen werden frühestens ausgezahlt, wenn der Zuwendungsbescheid Bestandskraft erreicht und ein Abruf gestellt worden ist. Die Zuwendung kann abweichend zu Nummer 1.4 ANBest-P bzw. Nummer 1.3 ANBest-Gk grundsätzlich nur mit dem Nachweis der tatsächlich getätigten Ausgaben abgerufen werden. Die Rechnungen und Bezahlnachweise müssen mit jedem Abruf zu Prüfzwecken im EFRE-Portal hochgeladen werden. Die Vergabeunterlagen (u.a. „Auftragsbekanntmachung“ mit allen den Bietern zur Verfügung gestellten Unterlagen, Angebote aller Bieter, Vergabevermerk bzw. Submissionsprotokoll, Nachfragen von Bietern sowie der Nachweis der Beantwortung, die „Bekanntmachung vergebener Aufträge“) sind ebenfalls im EFRE-Portal hochzuladen. Abrufe sind über das Online Portal der Bewilligungsbehörde (<https://thueringer-foerderportal.eu>) zu stellen. Bei angekündigten Vor-Ort-Kontrollen müssen diese Belege am entsprechenden Prüfungsort (in der Regel Investitionsort in Thüringen) im Original bereitgehalten werden.

7.3. Verwendungsnachweisverfahren/Controlling

Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung entsprechend den Regelungen der Nummern 6.1 bis 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-GK nachzuweisen. Die Vorlage eines Zwischennachweises bei überjährigen Vorhaben richtet sich nach den Nummern 6.1 und 6.5 ANBest-P und der Nummer 6.1 ANBest-Gk.

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 23 ThürLHO unterzogen.

8. Publizitätsanforderungen und Sanktionen

Für Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden, gilt:

Die Zuwendungsempfänger haben die Publizitätsverpflichtungen gem. Art. 47, Art. 50 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) 2021/1060 einzuhalten. Das Nichteinhalten dieser Verpflichtungen kann die Streichung von bis zu 3 % des Zuschusses für das Vorhaben zur Folge haben.

Der Zuwendungsempfänger stellt auf Ersuchen der Bewilligungsbehörde Exemplare seiner Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterialien den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union zur Verfügung und räumt ihnen eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung dieses Materials ein. Er erteilt ihnen das Recht zur internen Verwendung, einschließlich des Rechts der ganz oder teilweisen Reproduktion auf jede Weise und in jeder Form sowie das Recht zum Kopieren. Er erteilt das Recht die Materialien den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen sowie unter Verwendung

jedweder Kommunikationsmittel der Öffentlichkeit zu übermitteln (Art. 49 Abs. 6 i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX VO (EU) 2021/1060).

9. Aufbewahrung von Dokumenten

Für Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden, gilt:

Sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehende Unterlagen sind durch die Zuwendungsempfänger grundsätzlich bis 31.12.2036 aufzubewahren. Durch Gerichtsverfahren oder auf hinreichend begründetes Ersuchen der EU-Kommission wird diese Frist unterbrochen.

10. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen (§ 44 Absatz 1 Satz 3 ThürLHO). Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofs nach § 91 ThürLHO bleibt davon unberührt.

Für Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden, gilt:

Die Bewilligungsbehörde, das für die Förderung zuständige Ministerium, die EFRE-Verwaltungs- und Prüfbehörde sowie die Rechnungsführende Stelle i. S. d. VO (EU) Nr. 2021/1060, die Europäische Kommission, der Europäische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof sowie der Thüringer Rechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung/Zuweisung stehenden Unterlagen abzufordern und zu prüfen sowie den Einsatz der abgeforderten Mittel durch örtliche Erhebung zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das gleiche Recht steht den von diesen Stellen Beauftragten zu.

11. zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Regelungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Mit den konkreten Förderbescheiden werden die jeweils geltenden Bestimmungen bekannt gegeben.

Für Vorhaben nach Nr. 2.2., die mit Mitteln aus dem EFRE-Programm 2021-2027 für Thüringen unterstützt werden, gilt:

Nach Art. 74 Abs. 1 lit. a Ziffer i VO (EU) Nr. 2021/1060 muss sichergestellt werden, dass alle Finanzvorgänge im Zusammenhang mit dem Vorhaben entweder in einer getrennten

Buchführung erfasst werden oder dass ein geeigneter Buchungscode verwendet wird. Dies gilt nicht für Vorhaben nach Ziffer 2.3.

12. Subventionserhebliche Tatsachen

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Subventionsgesetzes. Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, Fördermittel zweckwidrig verwendet oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen. Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes in Verbindung mit §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB folgende Tatsachen:

1. Angaben zum Antragsteller,
2. Angaben zum Ort des Vorhabens,
3. Rechtsform, steuer- und gesellschaftsrechtliche Verhältnisse,
4. Beteiligungsverhältnisse,
5. Angaben zu verbundenen Unternehmen,
6. Angaben zur Anzahl der Arbeitsplätze, zum Jahresumsatz und zur Jahresbilanzsumme,
7. Angaben zum Vorhaben (einschließlich Zweck und Laufzeit),
8. Angaben zu beantragten oder bereits erhaltenen öffentlichen Finanzierungshilfen,
9. Erklärung zum fristgerechten und bestimmungsgemäßen Einsatz der Mittel,

für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 Subventionsgesetz).

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Unterzeichnung in Kraft.

Die Laufzeit der Richtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit der Richtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolgerichtlinie bis 31.12.2030 in Kraft gesetzt werden.

Erfurt, den 27. Juli 2026

Tilo Kummer

Minister für Umwelt, Energie, Naturschutz und Forsten